

**Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers für die
Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft
oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage
nach § 22 Abs. 8 SGB II (Stand 01.01.2023)**

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Geschäftsanweisung

Das SGB II – und hier auch die Regelungen zu den Leistungen in der Zuständigkeit des Landkreises – hat sich in den letzten Jahren durch gesetzliche Neuregelungen und höchstrichterlicher Entscheidungen ständig verändert bzw. weiterentwickelt.

Der Landkreis Hildesheim hat die jeweils gültige Rechtslage in seinen Geschäftsanweisungen aufzunehmen und zu aktualisieren.

Damit die Anwendung der Geschäftsanweisung insbesondere für die Sachbearbeitung eine übersichtliche Unterstützung in der täglichen Fallbearbeitung bleibt, werden wesentliche (gesetzliche, höchstrichterliche Rechtsprechung) und allgemeine Änderungen (in Kurzform) jeder neuen Geschäftsanweisung vorangestellt und auf die entsprechende Ziffer der Geschäftsanweisung verwiesen.

Wesentliche Änderungen:

Insgesamt Anpassung durch die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 und redaktionelle Änderungen

Bescheidvorlagen Anpassung durch die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 und redaktionelle Änderungen

Rechtslage:

Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert

§ 22 Abs. 8 SGB II

Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Beteiligung- und Abstimmungsverfahren:

Bei der Ausgestaltung dieser Geschäftsanweisung nach § 22 SGB II wurden die hiesigen Ämter 403 - Amt für Soziales und Senior*innen -, 407 - Amt für Familie -, 908 - Rechtsamt - und 913 - Amt für Migration, Integration und Demographie - und die Stadt Hildesheim sowie das Jobcenter Hildesheim beteiligt. Der Agentur für Arbeit Hildesheim wurde die Geschäftsanweisung vor Inkrafttreten übermittelt.

Diese Geschäftsanweisung wurde auf Grundlage des Sozialgesetzbuch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – erstellt. Rechtskreisbezogene Besonderheiten des SGB XII und AsylbLG sind in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsatz	4
2. Schuldverpflichtungen für die Unterkunft	4
3. Schuldverpflichtungen für eine vergleichbare Notlage	5
4. Ermessen	5
5. Sicherstellung der zukünftigen Zahlungen	6
6. Vorrangiger Einsatz des Vermögens	6
7. Darlehensweise Gewährung	6
8. Inkrafttreten	7

Anlagen

- Anlage 1 Darlehensbescheid
- Anlage 2 Darlehensbescheid bei vorhandenem Vermögen
- Anlage 3 Ablehnung bei vorhandenem Vermögen
- Anlage 4 Ablehnung bei nicht sichergestellter Zahlung bzw. erneutes Darlehen
- Anlage 5 Ablehnung bei unangemessenen KdU außerhalb der Karenzzeit
- Anlage 6 Ablehnung bei unangemessenen HK
- Anlage 7 Ablehnung Stromschulden

1. Grundsatz

Der Begriff Unterkunft umfasst die Mietzahlungen bzw. die Darlehensraten (Zinsen, nicht Tilgung) bei Eigenheimen, sowie die Hausanschlusskosten.

Unter dem Begriff „vergleichbare Notlage“ sind Energieschulden für Heizung zu fassen, dies sind Kosten die für die Heizung aufgewandt werden müssen, unabhängig von der jeweiligen Energieart.

Schulden sind Ansprüche aus rückständigen Forderungen (z. B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Abschlags-/Vorauszahlungen für Heizenergie und/oder Miete und Betriebskosten), die fällig sind.

Nachzahlungsbeträge aufgrund von Jahres-/Endabrechnungen für Betriebs- und Heizkosten, die trotz monatlich gezahlter Abschlags-/Vorauszahlungen entstanden sind (z. B. durch Mehrverbrauch und/oder Preiserhöhungen), sind keine Schulden.

Nicht unter den Begriff Energieschulden für Heizung fallen die Stromkosten für Haushaltsenergie, die grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten und damit weder dem Begriff der Unterkunft noch der vergleichbaren Notlage zuzuordnen sind. Sofern allerdings mit Strom geheizt wird, stellt dies einen Heizbedarf dar.

Voraussetzung für die Übernahme von Schulden ist, dass Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird. Ausreichend ist ein Anspruch auf die Leistung. Über den Leistungsanspruch muss noch nicht positiv entschieden sein. Ggf. löst die Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Räumungsklage wegen Mietrückständen eine antragsunabhängige Prüf- und Ermittlungspflicht aus, ersetzt aber nicht den für Leistungen nach dem SGB II erforderlichen Antrag. Das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB II ist vorrangig zu berücksichtigen.

Im Rahmen der gesetzlichen Formulierung "soweit, dies zur Sicherung...gerechtfertigt ist" kommt auch eine Übernahme von Teilbeträgen in Betracht.

2. Schuldverpflichtungen für die Unterkunft

Voraussetzung für die Übernahme von Schulden ist, dass dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Die Unterkunft muss in diesem Sinn durch die Gewährung der Leistungen auf Dauer gesichert sein. Dementsprechend erlischt ein Anspruch z.B. durch die Räumung bzw. den Verlust der Wohnung oder wenn es lediglich um die Ablösung von Krediten geht, die die leistungsberechtigte Person zur Begleichung von Mietschulden aufgenommen hat. Voraussetzung ist weiterhin eine wirksame Kündigung des Vermieters und die Notwendigkeit die bewohnte Wohnung beizubehalten. In diesem Zusammenhang sind die §§ 543 und 569 (Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) BGB zu beachten. Sofern die leistungsberechtigte Person in eine andere Wohnung umziehen kann, ist die Sicherung der vorhandenen Wohnung nicht erforderlich. Ziel der Leistungen ist es nämlich nicht, eine finanzielle Sanierung zu gewährleisten, sondern Obdachlosigkeit zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die künftige, fristgerechte Entrichtung der Zahlungen gewährleistet ist (s. Ziffer 5) und die Höhe des rückständigen Betrages nicht unverhältnismäßig ist.

Nicht gerechtfertigt ist die Sicherung von unangemessenem Wohnraum. Die Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ff SGB II von 1 Jahr ist zu beachten. Darüber hinaus sind Leistungen nicht gerechtfertigt, wenn die leistungsberechtigte Person vorsätzlich und im Vertrauen auf die Eintrittspflicht des SGB II Trägers Zahlungen nicht erbracht hat oder wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist. Eine wiederholte Übernahme von Rückständen kommt in Betracht, wenn diese in besonderen Umständen des Einzelfalles gründen und der Verweis auf eine Obdachlosenunterkunft aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet.

3. Schuldverpflichtungen für eine vergleichbare Notlage

Zur Behebung einer vergleichbaren Notlage kommt insbesondere die Übernahme von Energiekostenrückständen in Betracht, da die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- oder Wasserzufuhr dem Verlust der Unterkunft gleich steht.

Bei Energiekostenrückständen ist vorab zu klären und zu prüfen, inwieweit es sich um Schulden im Sinne des Abs. 8 handelt. Für die Abgrenzung ist daher erheblich, ob die Energiekostenrückstände trotz Zahlung der geforderten Abschlagsbeträge nur durch einen Mehrverbrauch und/oder Preiserhöhung im Abrechnungszeitraum entstanden sind (Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II) oder ob die Schulden durch die Nichtzahlung der geforderten Abschläge verursacht sind (Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II).

Grundsätzlich muss der Hilfeempfänger alle Möglichkeiten, also auch zivilrechtliche, ausgeschöpft haben, um die Notlage selber zu beheben. Er ist insoweit auch verpflichtet, sich an das Versorgungsunternehmen zu wenden, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren bzw. im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen den Energieversorger die Versorgungssperre zu verhindern.

Nicht gerechtfertigt ist die Behebung einer vergleichbaren Notlage, wenn die leistungsberechtigte Person vorsätzlich und im Vertrauen auf die Eintrittspflicht des SGB II Trägers Zahlungen nicht erbracht hat oder wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist. Eine wiederholte Übernahme von Rückständen kommt in Betracht, wenn diese in besonderen Umständen des Einzelfalles gründen.

Weiterhin ist auch von Bedeutung, dass die künftige, fristgerechte Entrichtung der Zahlungen gewährleistet ist (s. Ziffer 5) und die Höhe des rückständigen Betrages nicht unverhältnismäßig ist.

4. Ermessen

Insgesamt handelt es sich bei der Entscheidung über die Übernahme von vorstehend beschriebenen Schulden um eine Einzelfallentscheidung bei der Ermessen auszuüben ist.

Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen die Höhe der Rückstände, die Ursachen, das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten (erstmaliger oder wiederholter Rückstand) und ein erkennbarer Selbsthilfewillen. Sofern sich Kinder im Haushalt befinden, ist dies besonders zu

berücksichtigen. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind detailliert aktenkundig zu machen.

Bei der Bescheiderteilung ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Abwägung im Rahmen des Ermessens deutlich wird.

5. Sicherstellung der zukünftigen Zahlungen

Nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II soll das Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte Personen gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Nach Satz 3 ist dies der Fall, wenn Mietrückstände bestehen die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen, Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen.

6. Vorrangiger Einsatz des Vermögens

Verfügt die leistungsberechtigte Person über Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB II, ist dieses vorrangig einzusetzen. Insoweit ist der Vermögensschutz aufgehoben. Sofern das Vermögen nicht umgehend eingesetzt werden kann, kommt eine darlehensweise Schuldenübernahme in Betracht.

7. Darlehensweise Gewährung

Die Hilfe soll als Darlehen gewährt werden, soweit nicht im Einzelfall die Gewährung der Leistung als Beihilfe in Betracht kommt.

Die Bewilligung als Beihilfe ist nur in folgenden atypischen Ausnahmefällen, bei denen eine Gewährung als Darlehen den Abbau von Integrationshemmnissen gefährden würde, denkbar:

- bei Gefährdung der Ergebnisse einer lfd. Schuldnerberatung
- bei Einleitung oder Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens.

Bei Darlehensgewährung nach § 42a SGB II ist zu beachten, dass eine Gewährung eines Darlehens nur dann in Betracht kommt, wenn kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist. Insbesondere ist zu beachten, dass auch das grundsätzlich geschützte Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 SGB II vorrangig einzusetzen ist. Die Personen müssen komplett „entreichert“ sein, bevor eine Darlehensgewährung möglich ist (vgl. § 42a Abs. 1 SGB II). Soweit das vorhandene Vermögen nur zur Deckung eines Teilbetrages der Schulden ausreicht, ist nur der Restbetrag als Darlehen zu gewähren.

Bei jedem neu gewährten Darlehen nach § 42a Abs. 2 SGB II ist bei laufendem Leistungsbezug eine sofortige Aufrechnung zu veranlassen. Die Aufrechnung beginnt zwingend im Monat nach der Auszahlung des Darlehens und ist bis zum 30.06.2023 in Höhe von 10% der Regelleistung der Darlehensnehmer und ab dem 01.07.2023 in Höhe von 5 % der Regelleistung der Darlehensnehmer festzusetzen. Die Aufrechnung ist sofort und im Darlehensbescheid zu erklären. Ab 01.07.2023 ist die Einschränkung des § 42a Abs. 2 Satz 4 SGB II zu beachten

Endet der Leistungsbezug vor der vollständigen Rückzahlung des gewährten Darlehens, ist der offene Forderungsbetrag sofort und in voller Höhe fällig (§ 42a Abs. 4 SGB II). Über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.